

Anlage 2
RAHMENBEDINGUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER
KINDERTAGESPFLEGE IN DER STADT OBERHAUSEN

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Organisation und Aufgaben der Fachstelle Kindertagespflege	3
3. Förderung in der Kindertagespflege	4
3.1 Förderauftrag	4
3.2 Zweck der Förderung	4
4. Fördervoraussetzungen	5
4.1 Rechtsanspruch	5
5. Betreuungszeiten	6
5.1 Mindest- und Höchststundenumfang in der Kindertagespflege	7
5.2 Randzeiten	8
5.3 Über-Nacht-Betreuung	8
5.4 Eingewöhnung	9
5.5 Fristen	9
6. Betreuungsformen	10
6.1 Im Haushalt der Kindertagespflegeperson	10
6.2 In angemieteten Räumlichkeiten	10
6.3 Im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten	10
6.4 In einer Großtagespflegestelle („Pflegenest“)	11
6.5 Inklusive Betreuung	11
6.6 Vertretung	12
7. Erlaubnis zur Kindertagespflege	13
7.1 Eignung von Kindertagespflegepersonen	14
7.1.1 Persönliche Voraussetzungen	14
7.1.2 Formale Voraussetzungen bei Erstaussstellung der Pflegeerlaubnis	15
7.1.3 Formale Voraussetzungen bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis	16
7.2 Standards in der Kindertagespflege	16
7.2.1 Fachliche Ausgestaltung	16
7.2.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten	17
7.2.3 Allgemeine gesundheitliche und hygienische Standards	17
7.2.4 Einsatz von Praktikanten	18
7.3 Qualifizierung	18

7.4 Fortbildungen.....	19
7.5 Entzug der Pflegeerlaubnis.....	19
8. Vergütung in der Kindertagespflege.....	20
8.1 Höhe der Vergütung	20
8.2 Zahlungsmodalitäten	20
8.3 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung.....	20
8.3.1 Unfallversicherung	20
8.3.2 Gesetzliche Rentenversicherung	21
8.3.3 Krankenversicherung/Pflegeversicherung.....	21
8.3.4 Auszahlung der Beiträge	22
8.4 Sonderregelungen	22
8.4.1 Randzeitenbetreuung / Über–Nacht–Betreuung	22
8.4.2 Angemietete Betreuungsräume.....	22
8.4.3 Fahrtkosten	22
8.4.4 Aufwandszulage.....	22
8.4.5 Vertretung	23
8.4.6 Inklusive Kinder.....	23
8.4.7 Private Zuzahlungen	23
9. Kinderschutz	24

ANHANG:

- Anhang 1: Gesetzestexte
- Anhang 2: Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege
- Anhang 3: Leitfaden zum § 8a SGBVIII in der Kindertagespflege
- Anhang 4: Informationsblatt: Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich

Die Stadt Oberhausen fördert Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach Maßgabe der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII. Mit diesen Rahmenbedingungen werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege für die Stadt Oberhausen ab dem 01.01.2018 geregelt.

Für die von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu leistenden Kostenbeiträge gilt die jeweils gültige Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG).

1. §§ 22, 23, 24 SGB VIII
2. § 43 SGB VIII, § 72a SGB VIII, § 8a SGB VIII
3. §§ 1-4, 8-9, 10, 13, 17 KiBiz

2. Organisation und Aufgaben der Fachstelle Kindertagespflege

Die Fachstelle Kindertagespflege ist ein Aufgabenbereich des Jugendamtes Oberhausen, die folgende Leistungen erbringt:

- Die Gewinnung, fachliche Beratung sowie Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der Überprüfung der Eignung
- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII
- Regelmäßige Vorbereitung und Durchführung von Regionaltreffen und kontinuierliche Kontaktpflege zu den Kindertagespflegepersonen
- Fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen (Fortbildungsangebote, Vermittlung)
- Beratung und Information von Eltern/Erziehungsberechtigten
- Beschwerdemanagement

- Bearbeitung von Elternanfragen zu Betreuungsplätzen:

Die Elternanfragen werden online auf dem Elternportal www.little-bird.de/oberhausen verwaltet.

Über das Elternportal können sich die Kindertagespflegepersonen aus Oberhausen persönlich vorstellen und ihre Kontaktdaten angeben.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können über das Elternportal bis zu fünf Plätze vormerken lassen. Die Platzvormerkung ersetzt jedoch nicht die persönliche Kontaktaufnahme zur Kindertagespflegeperson.

Bei der Fachstelle Kindertagespflege sind überdies Stadtteillisten mit den dort tätigen Kindertagespflegepersonen erhältlich.

3. Förderung in der Kindertagespflege

3.1 Förderauftrag

(§ 22 SGB VIII, §§ 13 und 17 Kibiz)

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Sie richtet sich vorrangig an Kinder im Alter unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze angeboten werden.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege haben gemäß § 22 SGB VIII und §§ 13 sowie 17 KiBiz denselben Förderauftrag. Dieser umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

3.2 Zweck der Förderung

(§ 23 SGB VIII)

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen (Tagesmutter/Tagesvater) oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Mobile Kindertagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Die Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 SGB VIII eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und umfasst die Beratung und Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern/Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

4. Fördervoraussetzungen

Die Kindertagespflegeperson ist selbstständig tätig und teilt ihre Arbeitszeiten selbst ein. Die Betreuungszeiten sind somit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Neben dem „Antrag auf Geldleistung“ wird dringend empfohlen, einen schriftlichen Betreuungsvertrag abzuschließen. Hierzu stellt die Stadt Oberhausen ein Muster zur Verfügung, das zur Verwendung empfohlen wird, aber nicht verpflichtend ist.

Sofern anderslautende Verträge abgeschlossen werden, die den Regelungen dieser Rahmenbedingungen widersprechen, richtet sich die Vergütung ausschließlich nach diesen Rahmenbedingungen.

Die Betreuung in der Kindertagespflege beginnt immer zum 1. eines Monats und kann nur in begründeten Ausnahmefällen zu einem späteren Zeitpunkt eines Monats genehmigt werden.

4.1 Rechtsanspruch

Gemäß § 24 SGB VIII richtet sich der Umfang der frühkindlichen Förderung nach dem individuellen Bedarf. An dieser Stelle wird auf die im Anhang angefügten Gesetzestexte verwiesen.

In Oberhausen wird ohne weiteren Bedarfsnachweis ein Regelangebot im Umfang von bis zu 25 Stunden wöchentlich angeboten.

5. Betreuungszeiten

Da für Eltern/Erziehungsberechtigte flexible Betreuungszeiten erforderlich sein können, kann das Angebot der Kindertagespflege auf den individuellen Bedarf abgestimmt werden.

Aus dem individuellen Bedarf wird die benötigte Betreuungspauschale errechnet:

- Bis zu 15 Stunden wöchentlich
- Bis zu 25 Stunden wöchentlich
- Bis zu 35 Stunden wöchentlich
- Bis zu 45 Stunden wöchentlich

Die Stundenpauschalen werden zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson abgesprochen und bei der Fachstelle Kindertagespflege durch den „Antrag auf Geldleistung“ beantragt.

Die Fachstelle Kindertagespflege prüft den Antrag und wird je nach Bedarfsgrundlage und Betreuungsanspruch entscheiden. Die Stundenpauschalen werden für den gesamten Monat bewilligt.

Bedarfsnachweis (§ 24 SGB VIII)

Um den individuellen Betreuungsbedarf feststellen zu können, werden bei Beantragung der Geldleistung je nach Umfang und Alter des Kindes Bedarfsnachweise beider Elternteile/Erziehungsberechtigten oder des alleinerziehenden Elternteils/Erziehungsberechtigten gefordert.

Bedarfsnachweise können sich auf folgende Umstände beziehen, die einen Betreuungsbedarf begründen können:

- Schulbildung / Studium / Aus- und Fortbildung
- Berufstätigkeit
- Berufliche Bildungsmaßnahme
- Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- Besonders belastete Familiensituation
- Aktiv Arbeitssuchende (Höchstzeitraum der Bewilligung: 3 Monate, Höchstbewilligung: bis zu 35 Std./wöchentlich)

Folgende Tabelle zeigt, wann ein Bedarfsnachweis erforderlich ist:

Alter des Kindes	Stundenumfang	Nachweise zur Vorlage
Unter 1 Jahr	unabhängig	Immer erforderlich
Unter 3 Jahre	Bis 15 Stunden	Nicht erforderlich
	Bis 25 Stunden	Nicht erforderlich
	Bis 35 Stunden	Erforderlich
	Bis 45 Stunden	Erforderlich
Unter 15 Jahre	„Kombimodell“ Ergänzend zur Kindertageseinrichtung oder Schule Höchstens insgesamt 60 Stunden/Woche	Immer erforderlich + Nachweis über Betreuungsumfang in der Einrichtung/Schule

Entsprechende Vordrucke für den Bedarfsnachweis sind in der Fachstelle Kindertagespflege vorhanden.

Wurde der Betreuungsumfang aufgrund eines Bedarfsnachweises bewilligt und ändert sich dieser Bedarf, so gilt der bewilligte Betreuungsumfang zunächst für drei Monate (ab Änderung des Bedarfs) im Sinne eines Bestandsschutzes weiter.

Im Falle der Geburt eines Geschwisterkindes bleibt der Anspruch auf den bewilligten Betreuungsumfang innerhalb des Mutterschutzes und darüber hinaus für maximal drei weitere Monate bestehen.

5.1 Mindest- und Höchststundenumfang in der Kindertagespflege

Um den wichtigen Bestandteil der Beziehungsarbeit in der Kindertagespflege leisten zu können, setzt dies einen Mindestumfang von 5 Stunden in der Woche voraus. Alle Betreuungsbedarfe unter 5 Stunden in der Woche fallen nicht in das Aufgabengebiet der Kindertagespflege.

Die oben beschriebenen Stundenpauschalen gelten in der Regel. Aufgrund spezifischer beruflicher Situationen benötigen einige Familien eine Betreuung, die über die 45 Stunden wöchentlich hinausgeht. Ebenso gibt es Eltern/Erziehungsberechtigte, die im Schichtdienst arbeiten und nicht immer von

Vorneherein absehen können, wie viele Stunden Betreuung in der Woche bzw. im Monat notwendig sind.

In diesen Fällen kann die Stundenpauschale zunächst nur geschätzt werden und wird dann innerhalb der ersten drei Betreuungsmonate durch die Führung eines Stundenprotokolls überprüft.

Im Stundenprotokoll werden die Betreuungszeiten nachgehalten und von Kindertagespflegeperson und Eltern/Erziehungsberechtigten unterschrieben. Das Stundenprotokoll muss zeitnah bei der Fachstelle Kindertagespflege eingereicht werden.

Kindertagespflege ist ein flexibles Angebot der Kinderbetreuung, auch in Ergänzung zur Förderung in Kindertageseinrichtungen und Schulen (Kombimodell).

Um dem Kindeswohl entsprechen zu können, ist jedoch in der Regel ein Höchststundenumfang von 60 Stunden Fremdbetreuung in der Woche gesetzt. Da somit die Stundenpauschale von bis zu 45 Stunden wöchentlich überschritten wird, werden die Betreuungsstunden darüber hinaus stündlich abgerechnet. Werden genau 60 Stunden Betreuung wöchentlich benötigt, setzt sich der Betrag durch zwei Stundenpauschalen zusammen (z.B. 45+15).

Alle individuellen Betreuungszeiten sollten in der Regel zwischen 06.00 – 20.00 Uhr liegen, um kindgemäße Biorhythmen beachten zu können.

5.2 Randzeiten

Unter Randzeiten verstehen sich Betreuungszeiten außerhalb der Regel vor 06.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Für die Bewilligung der Randzeitenbetreuung ist immer ein Bedarfsnachweis vorzulegen.

5.3 Über-Nacht-Betreuung

Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte für ihre Kinder eine Über-Nacht-Betreuung in der Zeit zwischen 20.00 – 06.00 Uhr benötigen, ist dies auch möglich.

In diesen Fällen muss ein Bedarfsnachweis vorgelegt werden.

5.4 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung ist ein wesentlicher Bestandteil der Kindertagespflege. In dieser Phase ist es das Ziel, während der Anwesenheit der Bezugsperson eine tragfähige Beziehung zwischen Kindertagespflegeperson und Kind aufzubauen.

Außerdem soll die Basis einer guten Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson geschaffen werden.

Für die Eingewöhnung wird seitens der Fachstelle Kindertagespflege ein Monat anerkannt. In diesem Monat beginnt bereits der offizielle Vertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern/Erziehungsberechtigten. Die ersten beiden Betreuungswochen innerhalb der Eingewöhnung werden als „Probezeit“ angesehen. Innerhalb der „Probezeit“ gibt es für beide Seiten die Möglichkeit einseitig zum Ende des laufenden Monats das Vertragsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und in der Fachstelle eingereicht werden.

Sofern die vertragliche Regelung zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson diese Kündigungsmöglichkeit nicht vorsieht, wird die Zahlung durch die Stadt Oberhausen bei rechtzeitiger schriftlicher Kündigung gleichwohl eingestellt.

5.5 Fristen

Ein Antrag auf Geldleistung wird in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres bewilligt, in dem das Kind 3 Jahre alt wird. Der Stichtag für das Geburtsdatum des Kindes ist hierbei analog zum Kindergarten der 31.10. des Kalenderjahres.

Der Bewilligungszeitraum kann – sofern entsprechend beantragt – für einen kürzeren Zeitraum festgelegt werden.

Der Bewilligungszeitraum ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid, der den Kindertagespflegepersonen und Eltern/Erziehungsberechtigten zugesandt wird.

Soll das Betreuungsverhältnis vorzeitig beendet werden, muss eine Kündigung in schriftlicher Form erfolgen.

Die Zahlung wird zum Ende des Monats eingestellt, in dem die Kündigung nach Maßgabe dieser Rahmenbedingungen wirksam wird. Die Kündigung muss zum 15. des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats erfolgen. Die Kündigung sollte nach Möglichkeit von Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson unterschrieben werden, ist aber auch einseitig bei Einhaltung der Kündigungsfrist und der Schriftform möglich.

Die Fachstelle Kindertagespflege ist von der Kündigung unverzüglich zu unterrichten. Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies auf die Einstellung der Zahlung keine Auswirkungen.

6. Betreuungsformen

6.1 Im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen können in der eigenen Wohnung/dem eigenen Haus betreuen. In diesem Fall wird nicht unbedingt ein extra Spielzimmer für die Tageskinder erwartet. Rückzugsmöglichkeiten und Schlafmöglichkeiten für die Tageskinder sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten müssen allerdings vorhanden sein.

6.2 In angemieteten Räumlichkeiten

Die Kindertagespflege kann gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII und § 4 Abs. 4 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Die Räumlichkeiten müssen vor Abschluss des Mietvertrages durch die Fachberatung auf Eignung geprüft werden. Der Bereich „Baugenehmigung und Bauordnung“ der Stadt Oberhausen ist bei angemieteten Räumlichkeiten stets in die Überprüfung einzubeziehen (Nutzungsänderung).

6.3 Im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen, wenn die Betreuungszeiten sehr früh oder sehr spät beansprucht werden müssen.

In diesen Fällen sind die Kindertagespflegepersonen als Angestellte der Eltern/Erziehungsberechtigten tätig und werden als „mobile Kindertagespflegepersonen“ bezeichnet.

Es empfiehlt sich in diesen Fällen die Abgabe einer Abtretungserklärung durch die Kindertagespflegeperson, damit die Geldleistung an die Eltern/Erziehungsberechtigten gezahlt werden kann.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind als Arbeitgeber im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich verpflichtet, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Stellen abzuführen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber müssen darüber hinaus das

Arbeitsverhältnis der Unfallkasse melden. Für angemeldete Minijobs gelten Sonderregelungen.

6.4 In einer Großtagespflegestelle („Pflegerest“)

Nach § 23 Abs. 4 S.3 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KiBiz können sich maximal drei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und höchstens neun Kinder insgesamt betreuen. Mindestens eine der Kindertagespflegepersonen muss zusätzlich zu der Qualifizierung nach den Vorgaben des DJI Curriculums eine abgeschlossene Ausbildung zur ErzieherIn vorweisen und über Erfahrungen in der Kindertagespflege verfügen.

Es ist darauf zu achten, dass den Kindern eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit zugeordnet sein muss.

In Oberhausen wird der Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen als Pflegerest bezeichnet.

Werden zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut, handelt es sich nicht mehr um eine Kindertagespflege, sondern gemäß § 4 (2) KiBiz um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

Für die Eröffnung eines Pflegerestes ist es erforderlich, einen Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen und die Richtlinien des Bauordnungsamtes einzuhalten. Näheres hierzu ist dem „Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege“ im Anhang zu entnehmen.

6.5 Inklusive Betreuung

Oberhausener Kindertagespflegepersonen, die eine zusätzliche spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich absolviert haben, betreuen Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gemeinsam.

Inklusives Handeln bedeutet für die Kindertagespflegepersonen in Oberhausen nicht Gleichbehandlung aller Kinder, sondern auch hier ist immer an den individuellen Fähigkeiten und Besonderheiten der Kinder anzusetzen. Behinderung wird als ein Aspekt der Vielfältigkeit betrachtet und als Bereicherung gesehen.

Die pädagogische und soziale Arbeit nimmt hierbei den höchsten Stellenwert ein, Ziel ist die Teilhabe der Kinder an möglichst allen Angeboten der Kindertagespflege.

Ein erweiterter Bedarf der Kinder an medizinischen, therapeutischen oder erzieherischen Maßnahmen wird mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und den entsprechenden Fachdisziplinen gemeinsam beraten und initiiert. Ein abgestimmtes Angebot wird durch regelmäßige Vernetzungsgespräche mit allen Beteiligten, einschließlich der Eltern/Erziehungsberechtigten, gesichert.

Die ergänzenden Angebote finden nach Möglichkeit in der Kindertagespflegestelle statt, um Brüche im Tagesablauf der Kinder zu vermeiden und die pädagogische als auch die therapeutische Arbeit eng zu verknüpfen.

Mindestens eine Fachkraft der Fachstelle für Kindertagespflege hat ebenfalls eine spezifische Qualifizierung (Zertifikatskurs Inklusion im Elementarbereich) absolviert.

6.6 Vertretung

Im Falle eines krankheitsbedingten Ausfalls können die Kindertagespflegepersonen im Rahmen ihrer Vernetzung untereinander eine individuelle Vertretungsregelung abstimmen. Die vertretende Kindertagespflegeperson darf jedoch auch im Rahmen der Vertretung nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Ein Vertretungsfall ist der zuständigen Fachberatung unverzüglich mitzuteilen.

Sollte eine Selbstorganisation nicht greifen, so kann auf einen von drei Vertretungsstützpunkten in Oberhausen zurückgegriffen werden. In einem Vertretungsstützpunkt ist eine Kindertagespflegeperson tätig, die keine eigenen Betreuungsverträge abgeschlossen hat. Einem Vertretungsstützpunkt sind 10 Kindertagespflegepersonen zugeordnet. Um eine Beziehung zwischen der Vertretungskraft und den Kindern aufzubauen, ist ein regelmäßiger Kontakt in Phasen von freien Kapazitäten notwendig. Im Falle einer Vertretung fällt somit die Eingewöhnungsphase kürzer aus oder entfällt.

Ein Vertretungsstützpunkt kann in der eigenen Wohnung der Vertretungskraft oder in angemieteten Räumlichkeiten eingerichtet werden. Im Vertretungsstützpunkt werden bis zu 45 Stunden Betreuung pro Woche angeboten.

Sollte es der erkrankten Kindertagespflegeperson nicht möglich sein, auf den Vertretungsstützpunkt zurückzugreifen, muss die Fachberatung darüber informiert werden. In Folge dessen wird die Vermittlung einer Vertretung durch die Fachberatung organisiert (Abfrage bei den tätigen Kindertagespflegepersonen über freie Kapazitäten).

Die Vertretung kann über einen zusammenhängenden Zeitraum von acht Wochen gewährleistet werden. Fällt die erkrankte Kindertagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen aus, ist zu prüfen ob die Vertretung fortgesetzt oder das Betreuungsverhältnis beendet und durch ein neues Betreuungsverhältnis ersetzt wird.

Die in den Tagespflegeentgelten berücksichtigten geplanten Schließungszeiten von maximal vier Wochen / Jahr sind den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Fachstelle Kindertagespflege spätestens bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr mitzuteilen.

Ist es den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich, die Betreuung ihrer Kinder in diesen Zeiten eigenständig zu organisieren, sodass eine Vertretung notwendig wird, ist dies durch eine entsprechende Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers/der Schule) nachzuweisen.

Darüber hinaus obliegt es der Kindertagespflegeperson weitere Tage betreuungsfreier Zeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abzustimmen und eine Vertretung sicherzustellen. Die Fachstelle Kindertagespflege ist auch über diese Tage zu informieren.

7. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Um als Kindertagespflegeperson tätig werden zu können, wird eine gültige Pflegeerlaubnis benötigt.

Die Kindertagespflegeperson stellt einen schriftlichen Antrag auf Pflegeerlaubnis beim zuständigen Jugendamt. Für die Ausstellung ist das Jugendamt zuständig, in dessen Stadt die Kindertagespflegeperson wohnt.

Die Pflegeerlaubnis wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt. Eine einzelne Kindertagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Die Anzahl der Tageskinder wird anhand der persönlichen und räumlichen Eignung sowie der Berufserfahrung festgelegt.

Eigene, während der Betreuungszeiten anwesende Kinder, werden bei der Festlegung der Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder berücksichtigt, insbesondere unter dreijährige Kinder.

Die Pflegeerlaubnis kann erst dann beantragt werden, wenn die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen wurde. Anschließend erfolgt die Eignungsüberprüfung.

7.1 Eignung von Kindertagespflegepersonen

(§§ 23, 43 SGB VIII)

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3, § 43 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.

Die FachberaterInnen der Kindertagespflege haben die Eignung festzustellen, diese unterliegt einer ständigen Überprüfung.

Bei der Überprüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen sind die unten aufgeführten Kriterien, die auch die Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung des Deutschen Jugendinstitutes enthalten, zu berücksichtigen.

Die Kindertagespflegeperson hat die Fachstelle Kindertagespflege über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

7.1.1 Persönliche Voraussetzungen

1. Schulabschluss: mindestens Hauptschulabschluss
2. Mindestalter: 21 Jahre, mit Einzelfallentscheidung
3. Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden.
5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
8. Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern/Erziehungsberechtigten, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.
9. Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.

10. Es sind sichere Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen. Bei Bedarf mit Nachweis (Mindestanforderung: Sprachkurs B2).
11. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
12. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an tätigkeitsvorbereitenden und begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
13. Psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
14. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/-in der Bewerber/-in sowie die eigenen Kinder ist vorhanden.
15. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
16. Aktuell sollte keine Hilfe zur Erziehung in der eigenen Familie in Anspruch genommen werden. In der Vergangenheit beanspruchte Hilfen zur Erziehung sollten positiv beendet worden sein (Hilfen nach § 35 a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).
17. Gepflegtes äußeres Erscheinungsbild
18. Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
19. Administrative Kompetenzen
20. Orientierung an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder im Alter von 0 – 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“

7.1.2 Formale Voraussetzungen bei Erstaussstellung der Pflegeerlaubnis

Zur Überprüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Ausgefüllter Fragebogen (Fragebogen Beratung) der Fachstelle Kindertagespflege Oberhausen, in dem persönliche Angaben und pädagogische Vorstellungen formuliert werden müssen.
2. Bewerbungsschreiben / Lebenslauf
3. Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum
4. Einverständniserklärung für die Anfrage bei der Erzieherischen Jugendhilfe des Jugendamtes

5. Empfangsbestätigung und Erklärung über Mitwirkung gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII
6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre.
7. Amtsärztliche Untersuchung aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre.
8. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind
9. Nachweis über die Infektionsschutzbelehrung

7.1.3 Formale Voraussetzungen bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis

1. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre.
2. Amtsärztliche Untersuchung aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre.
3. Nachweis über den Erste-Hilfe-Kurs am Kind (der Kurs muss alle zwei Jahre absolviert werden)
4. Nachweis über Fortbildungen im Umfang von 50 Unterrichtseinheiten (darunter verpflichtende Teilnahme an der Fortbildung „Kinderschutz - § 8a SGB VIII“)

7.2 Standards in der Kindertagespflege

Für die Kindertagespflege gelten generelle nachfolgende Standards:

7.2.1 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Kindertagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von der Kindertagespflegeperson der Fachstelle Kindertagespflege ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung konkret dargestellt wird.

Bei größeren Veränderungen, die die pädagogische Arbeit betreffen, zum Beispiel bei einem Zusammenschluss zu einem Pflegenest, ist eine neue Konzeption vorzulegen.

Eine kalkulatorische Finanzplanung durch die Kindertagespflegeperson ist notwendig, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

7.2.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten

Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis sind unter anderem kindgerechte, geeignete Räume, die durch die Fachberatung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht überprüft werden. Um den kindlichen Bildungsprozess zu unterstützen, sollen die Räume anregend und entwicklungsfördernd gestaltet werden.

Kindgerechte Räume sollten über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Das heißt, Tagespflegepersonen sollten über Räume verfügen, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sie sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden.

Ebenso wichtig sind für Kleinkinder geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien.

Die Kindertagespflege kann in geeignetem, angemietetem Wohnraum, Gewerberäumen, in Räumen einer Kindertageseinrichtung, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbaren Einrichtungen stattfinden.

Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die örtliche Heimaufsicht einzubeziehen.

Sollten zwei Kindertagespflegestellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander betreuen, ist eine klare räumliche und personelle Abgrenzung dieser beiden Stellen notwendig, um das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGBVIII auszuschließen. Die Kindertagespflegestellen müssen stets den familiennahen Charakter und die klare Zuordnung der Kinder auf nur eine Kindertagespflegeperson gewährleisten.

Näheres zu den Raumstandards regelt der hierzu verfasste und als Anlage beigefügte Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege. Dieser Leitfaden wird stets den geltenden rechtlichen Bedingungen und/oder Empfehlungen angepasst und wird in der jeweils gültigen Fassung den Kindertagespflegepersonen zur Einhaltung und Unterschrift vorgelegt.

7.2.3 Allgemeine gesundheitliche und hygienische Standards

Allgemeine gesundheitliche und hygienische Standards in Gemeinschaftseinrichtungen werden im Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegt.

Laut Definition gemäß § 33 IfSG gehören zwar Kindertagespflegestellen nicht zu den Gemeinschaftseinrichtungen, für die die Bestimmungen im Gesetz gefasst sind. In Abstimmung mit dem Gesundheitsbereich werden jedoch auch für Kindertagespflegestellen Regelungen gemäß IfSG in Oberhausen in gewissen Bereichen angewandt.

Die Kindertagespflegepersonen sind selbst dafür zuständig, die für Ihre Arbeit wesentlichen Inhalte des Infektionsschutzgesetzes zu kennen und bestätigen durch eine beigefügte Selbsterklärung die Gewährleistung der relevanten gesundheitlichen und hygienischen Standards.

7.2.4 Einsatz von Praktikanten

Bei Aufnahme von Praktikanten ist die Mitteilung über folgende Angaben erforderlich:

- Persönliche Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum)
- Welche Schule/Einrichtung fordert das Praktikum
- In welchem Zeitraum findet das Praktikum statt
- Zu welchen Uhrzeiten ist die Praktikantin/der Praktikant anwesend

Im Weiteren muss von der Person ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden. Das Formular zur Beantragung wird in der Fachstelle Kindertagespflege ausgestellt.

In der Ausnahme sind SchülerpraktikantInnen zu sehen, die ein bis zu drei wöchiges Praktikum absolvieren. Diese benötigen kein erweitertes Führungszeugnis, sofern sie nur unter Aufsicht der Kindertagespflegeperson mit Kindern arbeiten.

7.3 Qualifizierung

Kindertagespflegepersonen werden qualifiziert unter Berücksichtigung des aktuellen DJI–Curriculums entlang des fachlich akzeptierten Mindeststandards von derzeit 160 Stunden. Staatlich anerkannte ErzieherInnen müssen einen Pflichtbereich von mindestens 80 Unterrichtseinheiten absolvieren.

Darüber hinaus muss ein Praktikum über 90 Stunden absolviert werden. Im Anschluss an die 160 Unterrichtseinheiten ist eine Hausarbeit zum pädagogischen Konzept in der Kindertagespflege zu fertigen. Die Qualifizierung endet mit einem Abschlusskolloquium.

Die Kosten der Qualifizierung übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die TeilnehmerInnen tragen einen angemessenen Eigenanteil.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen in Oberhausen bereit zu stellen. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht erfolgt, fallen die gesamten Kosten der Qualifizierung für den/die KursteilnehmerIn an.

7.4 Fortbildungen

Innerhalb von fünf Jahren müssen Fortbildungen im Umfang von 50 Unterrichtseinheiten absolviert werden, diese sind Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis. Zu empfehlen sind 10 Fortbildungsstunden im Jahr.

Die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Kinderschutz - §8a SGBVIII“ ist für alle Kindertagespflegepersonen einmal innerhalb der fünf Jahre verpflichtend.

Angelehnt an die Vorschriften der Unfallkasse (Berufsgenossenschaft Wohlfahrt und Gesundheit) ist der Erste-Hilfe-Kurs am Kind nach der ersten Teilnahme derzeit alle zwei Jahre aufzufrischen.

Innerhalb der laufenden Pflegeerlaubnis (fünf Jahre) wird davon einmalig ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind als Fortbildung anerkannt.

Regionaltreffen als Fortbildungsmaßnahmen mit der Teilnahme der Fachberatung finden regelmäßig statt.

Die Nachweise über die Teilnahme an den Fortbildungen/dem Erste-Hilfe-Kurs liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegepersonen. Nicht vorhandene Nachweise können zur Nichtverlängerung der Pflegeerlaubnis bzw. deren Entzug führen.

7.5 Entzug der Pflegeerlaubnis

Zum Entzug der Pflegeerlaubnis kann es kommen, wenn die unter 7.1 genannten Eignungsvoraussetzungen, die räumlichen Voraussetzungen oder die gesundheitlich/hygienischen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, insbesondere wenn entgegen dem Kindeswohl gehandelt wird.

8. Vergütung in der Kindertagespflege

8.1 Höhe der Vergütung

Kindertagespflegepersonen erhalten für die Betreuung Oberhausener Kinder eine laufende Geldleistung entsprechend den Kriterien des § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Vergütung bemisst sich am nachgewiesenen Betreuungsbedarf des Kindes. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind anhand der nachfolgenden Tabelle:

	Betreuungszeit pro Woche/ Kind; Vergütung pro Monat/ Kind; Förderleistung und Sachaufwand			
	Bis 15 Std.	Bis 25 Std.	Bis 35 Std.	Bis 45 Std.
Höhe der Pauschale	325 EUR	540 EUR	755 EUR	970 EUR

Bei Betreuungszeiten über 45 Stunden pro Woche kann im Einzelfall die Vergütung anteilig erfolgen.

Der Anspruch auf die monatliche pauschalisierte Geldleistung besteht ab dem ersten eines Monats. Das Betreuungsverhältnis beginnt in der Regel ebenfalls zum ersten eines Monats und wird mittels eines Bescheides durch die Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Oberhausen festgesetzt.

8.2 Zahlungsmodalitäten

Die Kindertagespflegeperson teilt der Fachstelle Kindertagespflege die Aufnahme eines Kindes (Aufnahmedatum und Betreuungsumfang) durch das Formular „Antrag auf Geldleistung in der Kindertagespflege gem. §23 SGB VIII“ mit.

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils für den laufenden Monat im Voraus.

Veränderungen sind der Fachstelle Kindertagespflege unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Formular „Änderungsmitteilung“ ist in der Fachstelle zu erhalten). Bei Veränderungen werden die Zahlungen angepasst.

8.3 Unfall-, gesetzliche Renten- und Krankenversicherung

8.3.1 Unfallversicherung

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit selbstständig bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung der Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet. Besteht innerhalb eines Kalenderjahres kein Betreuungsverhältnis, so besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

8.3.2 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald sie einen Gewinn im steuerrechtlichen Sinne von mehr als 400,00 EUR/Monat verzeichnen.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden von der Stadt Oberhausen hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von unter 400,00 EUR/Monat können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern.

Eine Erstattung erfolgt maximal bis zur Höhe des Mindestsatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Analog zur gesetzlichen Rentenversicherung ist es möglich, dass die Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung durch die Stadt Oberhausen hälftig erstattet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der Beitrag der freiwilligen Rentenversicherung an dem Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert.

Besteht innerhalb eines Kalenderjahres kein Betreuungsverhältnis, so besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

8.3.3 Krankenversicherung/Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei in der Familienkrankenkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientiert. Besteht innerhalb eines Kalenderjahres kein Betreuungsverhältnis, so besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

8.3.4 Auszahlung der Beiträge

Die Erstattung der oben benannten Beiträge erfolgt auf Antrag. Ein Antrag kann pro Monat oder für einen längeren Zeitraum gestellt werden.

Entsprechende Zahlungsnachweise sind Grundlage der Antragsstellung.

8.4 Sonderregelungen

8.4.1 Randzeitenbetreuung / Über-Nacht-Betreuung

Bei regelmäßiger Betreuung von Kindern vor 6.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie an Feiertagen und an Wochenenden werden folgende Pauschalen auf Antrag pro Kind pro Monat gezahlt:

regelmäßige Betreuungszeit pro Woche	Bis 15 Stunden	Bis 25 Stunden	Bis 35 Stunden	Bis 45 Stunden
Zuschlag pro Monat	30,00 EUR	50,00 EUR	75,00 EUR	100,00 EUR

Die Randzeitenpauschale wird erst ab Eingang des Antrags in der Fachstelle Kindertagespflege ausgezahlt, eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.

8.4.2 Angemietete Betreuungsräume

Bei angemieteten Räumen, die ausschließlich der Kinderbetreuung dienen, wird ein Mietzuschuss in Höhe von 60,00 EUR pro Monat und Betreuungsplatz, den ein Oberhausener Kind belegt, gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung.

Höchstgrenze für den Mietzuschuss ist die tatsächliche Kaltmiete. Die Vorlage des Mietvertrages ist erforderlich.

8.4.3 Fahrkosten

Mobile Kindertagespflegepersonen erhalten vom Jugendamt zusätzlich eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 60,00 EUR.

8.4.4 Aufwandszulage

Bei der Betreuung von mehreren Tageskindern ist von einem erhöhten Aufwand für Elternarbeit und Vorbereitung auszugehen. In diesen Fällen erhalten Kindertagespflegepersonen, die mindestens 4 Oberhausener Tageskinder betreuen, eine monatliche Zusatzpauschale in Höhe von 50,00 EUR.

Die Aufwandszulage wird erst ab Eingang des Antrags in der Fachstelle Kindertagespflege ausgezahlt, eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich.

8.4.5 Vertretung

Bei der individuellen Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen ist die Fachstelle Kindertagespflege bezüglich der Finanzierung nicht involviert.

Sollte die erkrankte Kindertagespflegeperson die Vertretung durch den Stützpunkt in Anspruch nehmen, werden die Vertretungstage des betreuten Kindes von der laufenden Geldleistung abgezogen.

Die im Vertretungsstützpunkt tätige Kindertagespflegeperson erhält monatlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 3.130 €. Der Betrag setzt sich aus einer Kombination von 3 x 25 Stundenpauschale und 2 x 35 Stundenpauschale zusammen.

Sollte die Kindertagespflegeperson Räumlichkeiten anmieten, gelten die in den Kapiteln 6.2 und 7.2.2 beschriebenen Regelungen. Der in Kapitel 8.4.3 erläuterte Mietzuschuss in Höhe von 60,00 EUR wird auf Antrag durchgängig gezahlt.

8.4.6 Inklusive Kinder

Für ein inklusives Kind, welches durch eine Kindertagespflegeperson mit einer entsprechenden Qualifizierung betreut wird, werden zwei Plätze angerechnet. Somit erhält die Kindertagespflegeperson die Pauschale für zwei belegte Plätze.

Die Belegung eines inklusiven Platzes hat keine Auswirkung auf die Höhe des Elternbeitrags.

8.4.7 Private Zuzahlungen

Zusätzliche Zahlungen der Eltern/Erziehungsberechtigten (weitere Kostenbeiträge) an die Tagespflegeperson sind seit dem 1. August 2014 in Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz gesetzlich ausgeschlossen.

Ein angemessenes Essensgeld darf durch die Kindertagespflegeperson erhoben werden. Die Höhe des Essensgeldes sollte sich in der Regel an den in den Oberhausener Kindertageseinrichtungen erhobenen Beträgen orientieren.

9. Kinderschutz

Die Kindertagespflegeperson hat gemäß § 43 (3) SGB VIII die Fachstelle Kindertagespflege über Auffälligkeiten und/oder wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen, zu informieren.

Die Teilnahme an der Fortbildung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ ist alle fünf Jahre nachzuweisen.

Die genaue Vorgehensweise richtet sich nach dem Leitfaden „Kinderschutz“ im Anhang.

ANHANG:

- **Anhang 1: Gesetzestexte**
- **Anhang 2: Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege**
- **Anhang 3: Leitfaden zum §8a SGBVIII in der Kindertagespflege**
- **Anhang 4: Informationsblatt: Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich**

Anhang 1

Gesetzestexte

SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der

Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 22 SGB VIII - Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 SGB VIII - Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 SGB VIII - Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

KiBiz (Kinderbildungsgesetz)

§ 1 KiBiz - Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGB1. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung (SGB VIII) unmittelbar.

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; §§ 5 und 23 bleiben unberührt.

§ 2 KiBiz - Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in

der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

§ 3 KiBiz - Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidung zu achten.

§ 4 KiBiz - Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(5) Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Tagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des §23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – gelten entsprechend. §§ 104 f. SGB VIII bleiben unberührt.

§ 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse

von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 ([GV. NRW. S. 766](#)) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 ([GV. NRW. S. 336](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 10 Bildungsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 13 KiBiz – Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und

ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

(6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

§ 17 KiBiz - Förderung in Kindertagespflege

(1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gilt § 13 entsprechend.

(2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Diese Qualifikation soll in der Regel spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entsprechen.



Stand: Mai 2017

Anhang 2

Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Kindgerechte Räumlichkeiten	2
Raumgestaltung	3
Spielmaterialien.....	4
Außenbereich	4
3. Regelungen zu Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen.....	4
Beachtung von Brandschutzaspekten.....	5
4. Besonderheiten und Verfahrenswege bei Raumstandards für Großtagespflegestellen.....	6
5. Besonderheiten und Verfahrenswege bei mehreren Kindertagespflegestellen „unter einem Dach“	7
6. Verantwortliche Zuständigkeiten	8

Anlage

Selbsterklärung

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 4 Kibiz (Fn 5) Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung.

(2) Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

Voraussetzung zur Erteilung einer Pflegerlaubnis sind unter anderem kindgerechte, geeignete Räume, die durch die Fachberatung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht überprüft wird. Die Räume werden zu einem Ort frühkindlicher Bildung, sie sollen anregend, entwicklungsfördernd und kindliche Bildungsprozesse unterstützend gestaltet werden.

2. Kindgerechte Räumlichkeiten

Auf Landesebene wurden Empfehlungen zu Raumstandards und Ausstattung entwickelt, da in den gesetzlichen Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches nicht geregelt wird, was genau unter „kindgerechte Räumlichkeiten“ zu verstehen ist. Diese Empfehlungen wurden als Grundlage für Oberhausener Kindertagespflegestellen in diesem Leitfaden aufgenommen.

Kindgerechte Räume sollten über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos

genutzt werden können. Das heißt, Kindertagespflegepersonen sollten über Räume verfügen, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sie sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden.

Bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson wird nicht unbedingt ein extra Spielzimmer für die Tageskinder erwartet. Rückzugsmöglichkeiten und Schlafmöglichkeiten (z. B. in Reisebetten) für die Tageskinder sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten müssen allerdings vorhanden sein.

Raumgestaltung

- Ausreichend Platz zu Spiel und Bewegung, aber auch zum Rückzug
- Anregungsreiche, kindgerechte Gestaltung und zur Verfügung stehende geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- Unterteilung der Räume in einen Sanitär-, Spiel- und Essbereich
- Ein ruhiger eigener Platz zum Schlafen für jedes Kind
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten
- Ein eigener Platz für gemeinsame Mahlzeiten muss vorhanden sein
- Kind gerechte Möbel sind vorhanden (Tisch und Stühle oder Hocker zum Einnehmen der Mahlzeiten etc.) oder einige Möbel wie Sofa können für Aktivitäten (kuscheln, vorlesen) genutzt werden
- Die Möbel sind in gutem Zustand, sauber und sicher
- Gut zugängliche Aufbewahrungsmöglichkeiten für Spielmaterialien sind vorhanden (Kisten, Regale)
- Ein geeigneter Platz für Pflege
- Ein zweiter Fluchtweg ist erforderlich, die Feuerwehr muss die Möglichkeit haben anzuleitern.

Besonderheiten bei Übernachtungskindern

- Für Kinder, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson übernachten, muss ein eigener Schlafplatz im Spielzimmer oder im Zimmer der eigenen Kinder vorgehalten werden. Die Schlafsituation muss immer mit der Fachberatung abgestimmt werden, das Alter der eigenen Kinder wird in der Planung berücksichtigt.

Spielmaterialien

- Eine ausreichende Ausstattung mit Alters entsprechendem Spiel- und Beschäftigungsmaterial, das der Förderung und Bildung von Kindern dient, ist in gutem Zustand vorhanden – eine regelmäßige Überprüfung ist selbstverständlich
- Die Materialien sind nach Funktionsbereichen geordnet und verfügbar

Außenbereich

- Es gibt in direkter Anbindung Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
- Sicherheitsaspekte sind berücksichtigt: Bei einem eigenen Garten müssen Sicherheitsrisiken in Eigenverantwortung der Kindertagespflegepersonen ausgeräumt werden. Bei einem Spielplatz oder Park obliegen die Sicherheitsrisiken der Spielgeräte nicht den Kindertagespflegepersonen.
- Das Außengelände ist für Kinder leicht und sicher fußläufig zu erreichen
- Der Außenbereich ist so gestaltet, dass er Möglichkeiten zu entwicklungsfördernden und anregenden Erfahrungen im Bereich Bewegung, Spiel, Begegnung und Erkundung bietet
- Außenspielflächen werden unter Beachtung der Informationen für Sicherheit und Gesundheit der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) durch die Kindertagespflegepersonen gestaltet.

3. Regelungen zu Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII, § 4 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegepersonen noch zum Haushalt der Eltern gehören.

Die Räumlichkeiten müssen **vor** Abschluss des Mietvertrages durch die Fachberatung und durch das Bauamt auf Eignung geprüft werden.

Die baurechtliche Betrachtung erfordert grundsätzlich eine Genehmigung in Form einer Nutzungsänderung bei einer Betreuung von mehr als 5 Kindern (Großtagespflege).

Im Rahmen eines Nutzungsänderungsverfahrens prüft die Bauaufsichtsbehörde, ob und in wie weit die geplanten Räumlichkeiten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen entsprechen.

Die Verantwortung für den Antrag auf Nutzungsänderung liegt bei der Kindertagespflegeperson, ggf. in Absprache mit dem Vermieter.

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sollte in aller Regel die Aufnahme von Tageskindern mit dem Vermieter bzw. der Vermieterin oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft vorab geklärt und ggf. mit den direkten Nachbarn besprochen werden.

Beachtung von Brandschutzaspekten

In Abstimmung mit dem Bauordnungsamt in Verbindung mit der Feuerwehr Oberhausen wurden folgende Brandschutzbestimmungen für Oberhausener Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen vereinbart:

- Unverstellte/ unverbaute Fluchtwege; Türen müssen unverschlossen sein
- Zweiter baulicher Rettungsweg ab 6 Kinder (z.B. 2. Treppe im 1.OG o. Terrassentür im EG)
- Rettungswegbeschilderung
- Rauchmelder (in jedem Zimmer, außer Bad und Küche); vernetzte Rauchmelder, sofern die Betreuung in den Ruheräumen nicht sicher gestellt ist
- Feuerlöscher (Anzahl abhängig von der Wohnungsgröße gemäß technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 Nov. 2012)
- Telefonanschluss oder Mobiltelefon innerhalb der Betreuungseinrichtung
- Es wird eine jährliche Brandschutz-/Räumungsübung selbstständig durchgeführt, um Fluchtmöglichkeiten mit den Kindern zu üben

4. Besonderheiten und Verfahrenswege bei Raumstandards für Großtagespflegestellen

Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem Wohnraum, Gewerberäumen, in Räumen einer Kindertageseinrichtung, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbaren Einrichtungen.

Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so sind der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und die örtliche Heimaufsicht einzubeziehen.

Bei der Gründung einer Großtagespflegestelle müssen neben der Überprüfung der Räume durch die örtlich zuständige Fachberatung und der Bauordnung die Vorgaben aus dem Gesundheits- und Veterinärbereich in die Abnahme einbezogen werden.

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern aus. Das bedeutet, dass die Räume anders gestaltet und eingerichtet werden als bei der Betreuung im eigenen Haushalt und dennoch den familienähnlichen Charakter der Kindertagespflege unterstützen sollen.

Räume sollten ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt und nicht untervermietet werden, sobald die Stadt Oberhausen Mietzuschüsse gewährt. Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden ist, findet die Eignung der Räume – auch in Relation zur Anzahl der Kinder - immer Beachtung.

Bezüglich der erforderlichen Raumgröße und des Raumprogramms dienen die aktuellen Ausführungen des Landesjugendamtes Rheinland mit der Broschüre „Gut betreut“ und die Rahmenbedingungen der Großtagespflege, als Orientierung, sofern neun Kinder betreut werden.

- Großtagespflegestellen können ausschließlich im Erdgeschoss eingerichtet werden mit einem zweiten baulichen Rettungsweg
- Pro Kind sind ca. 6 qm Spiel- Schlaf- und Aufenthaltsfläche empfehlenswert, zuzüglich der allgemeinen Räume (Sanitär, Garderobe)

- Verschiedene Funktionsbereiche sind einzurichten (Essbereich, Spielbereich, Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten)
- Eine Küche, die ein gemeinsames Zubereiten von Mahlzeiten ermöglicht, soll vorhanden sein, ein offener Küchenbereich ist denkbar.
- Der Sanitärbereich soll von den Kindern eigenständig genutzt werden können und die zu schützende Intimsphäre der Kinder in der Ausgestaltung berücksichtigt werden. Der Sanitärbereich muss nicht über eine Kleinkindertoilette oder ein Kleinkinder Waschbecken verfügen. Es ist jedoch erforderlich, dass für die schon zur Toilette gehenden Kleinkinder ein rutschfester Hocker und ein festsitzender Toilettensitz vorhanden sind.
- Ein Außengelände sollte in direkter Anbindung an die Räume vorhanden sein, oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein (hier ist das Alter und die Anzahl der Kinder zu berücksichtigen). Das Außengelände soll so gestaltet werden, dass es Möglichkeiten für entwicklungsfördernde und anregende Erfahrungen im Bereich der Bewegung des Spiels und der Erkundung bietet.
- Die Räume sind sauber, sicher, hell, gut belüftet und temperiert
- Die Kindertagespflegestelle hält persönliche Bereiche für jedes Tagespflegekind vor (z. B. Schublade, Regalfach)

5. Besonderheiten und Verfahrenswege bei mehreren Kindertagespflegestellen „unter einem Dach“

Werden mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe oder sogar „unter einem Dach“ oder organisatorisch verknüpft angeboten, sind die Abgrenzungskriterien zur Einrichtung in besonderer Weise zu beachten. Unter einer räumlichen Abgrenzung ist zu verstehen, dass jede der Tagespflegestelle eine in sich geschlossene und voneinander unabhängige Einheit bildet. D.h. sie verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich) und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafräum), die nur innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-)Tagespflegestelle genutzt werden können.

Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nach sorgfältiger Gesamtbetrachtung des Einzelfalls bei zwei Tagespflegestellen nebeneinander beispielsweise unter Umständen dann nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, dass die Tagespflegestellen räumlich und personell klar voneinander abgegrenzt sind, der familiennahe Charakter einer jeden Stelle gewährleistet wird, keine regelmäßige gegenseitige Vertretung oder Dienstaustausch der Kindertagespflegepersonen untereinander erfolgt. Dies kann der Fall sein, wenn die organisatorische Verknüpfung in einem Unternehmen betriebsnah erfolgt, aber die Betreuungsverhältnisse im Übrigen individuell ausgestaltet werden oder wenn Kindertagespflegestellen rein zufällig in einem größeren Gebäudekomplex unter einem Dach sind. Der örtliche Jugendhilfeträger hat die Einhaltung der das Wesen der Kindertagespflege bestimmenden Merkmale zu überprüfen.

6. Verantwortliche Zuständigkeiten

Die Fachberaterinnen der Kindertagespflege nehmen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle ab und kontrollieren die Ausstattung. Die Kindertagespflegepersonen sind eigenverantwortlich dafür zuständig, die Sicherheit in ihren Räumlichkeiten zu prüfen und zu gewährleisten. Die Standards der jeweils zuständigen Behörden, wie dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr, sind ebenfalls eigenverantwortlich einzuhalten.

Mit ihrer Unterschrift unter der in den Anlagen beigefügten Selbsterklärung bestätigen die Kindertagespflegepersonen die Kenntnisnahme und Ausführung des „Leitfadens für Raumstandards in der Kindertagespflege“.



Absender:

Hiermit bestätige ich, dass ich den

Leitfaden für Raumstandards in der Kindertagespflege

erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich bereit, diesen Leitfaden zu beachten, die Sicherheitscheckliste in eigener Verantwortung zu bearbeiten und bin darüber informiert, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben eine Nichterteilung oder Aufhebung der Pflegeerlaubnis begründen kann.

Ort, Datum

Unterschrift



Stand: 02.06.2017

Anhang 3:

Leitfaden
zum
§ 8a SGB VIII
für die Kindertagespflege

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Gesetzliche Grundlage	3
2. Ziel des Leitfadens ist es	5
3. KiWo-Skala Anhang 1	5
4. Handlungsschritte	5
5. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und anderer Fachdienste.....	7
6. Dokumentation	7
7. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/Schutzvereinbarung	7
8. Datenschutz.....	8
9. Kooperation zwischen der Kindertagespflege und Regionalteam im Fall der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung.....	8

Vorbemerkung

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl war und ist oberster Auftrag und generelles Ziel der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfe. Es gilt Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden erleiden. Im Gesetz heißt es, Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII). Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter. Für die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen wurden im August 2013 der ergänzende Leitfaden zum öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Oberhausen und den Trägern von Kindertageseinrichtungen/der Dienstanweisung zum § 8a SGB VIII erarbeitet. Dort wurden die Abläufe bei einer Kindeswohlgefährdung verbindlich festgelegt.

Für die Kindertagespflegepersonen (KTTP) kommt eine vertragliche Vereinbarung zum § 8a SGB VIII nicht in Betracht, da sie nicht als angestellte Fachkräfte eines Trägers gelten, sondern als (semi-) professionelle selbständig Tätige. Ihre Pflicht des Tätigwerdens zur Gewährleistung des Kinderschutzes ergibt sich aus der Mitteilungspflicht gem. § 43 SGB VIII. Danach sind sie verpflichtet wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes wichtig sind, der Fachberatung der Kindertagespflege mitzuteilen. Es ist sinnvoll im Bereich der Kindertagesbetreuung ein einheitliches Verfahren zur Gewährleistung des Kinderschutzes festzulegen, weshalb der vorgenannte, bestehende Leitfaden zum § 8a SGB VIII für die Kindertagespflege weitestgehend übernommen wird.

1. Gesetzliche Grundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Das „**Kindeswohl**“ ist ein zentraler Begriff aus dem Familienrecht, der nach dem Schutz des Kindes fragt. Dennoch gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs. Juristisch gesehen ist das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff, d.h. seine Auslegung bezieht sich immer auf einen konkreten Einzelfall und die jeweils gegebenen Umstände. Das bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um damit das Wohl des Kindes sicher zu stellen. Die Schwelle für einen legitimen Eingriff des Staates in das Elternrecht stellt zu Recht eine hohe Hürde dar. Der fachliche Blick pädagogischer Institutionen auf Auffälligkeiten in der physischen, psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern gehört zum normalen Aufgabengebiet der dort tätigen Fachkräfte, deren Handlungsinstrumentarien in der Regel unterhalb der Eingriffsschwelle angesiedelt sind und somit noch einen präventiven Charakter haben (s. **Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern**). Kindeswohlgefährdung dagegen erfordert und berechtigt in abschließender Konsequenz zur Intervention.

2. Ziel des Leitfadens ist es

- Verbindlichkeit und Handlungssicherheit herzustellen
- eine fachliche Orientierung zu geben
- Kooperation durch abgestimmte Verfahren zu erleichtern
- die Arbeit der pädagogischen und sozialarbeiterischen Fachkräfte für alle Beteiligten transparent und berechenbar zu gestalten

3. KiWo-Skala Anhang 1 (Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII)

Für das Verfahren der Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten haben sich die Oberhausener Träger und die beteiligten Stellen des Jugendamtes auf die Anwendung der KiWo-Skala verständigt. Die Skala ermöglicht durch strukturierte Erfassung und Auswertung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind, bei den Eltern oder in der Eltern-Kind-Beziehung einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls bestätigen. Die Skala wird nur bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingesetzt und ist in das Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrages eingebunden. Die Fachstelle Kindertagespflege wird ebenfalls auf diese Skala zurückgreifen. Die Skala wird von der Fachstelle der Kindertagespflege anhand der Informationen und Beobachtungen der Kindertagespflegeperson (KTPP) ausgefüllt. Eine Gefährdungseinschätzung erfolgt im Team der Fachstelle Kindertagespflege. Bei der Einschätzung ist nicht allein die Ausprägung der Anhaltspunkte zu berücksichtigen, sondern es ist immer auch der Blick auf das bisher gewonnene Gesamtbild des Kindes zu werfen.

4. Handlungsschritte

Die Sicherstellung des Schutzauftrages liegt in der Verantwortung der Fachstelle Kindertagespflege. Diese ist auf eine enge Kooperation mit der KTPP angewiesen, da diese die Beobachtungen beim Kind wahrnimmt und meldet. Aufgabe der Fachberatung ist es gemeinsam mit der KTPP Beobachtungskriterien zu erarbeiten. Die Mitteilungspflicht der KTPP endet nicht durch eine erste Mitteilung. Vielmehr handelt es sich um einen Beobachtungsprozess, in welchem die KTPP die Fachberatung weiterhin über gravierende Veränderungen auf dem Laufenden hält.

Die Fachberatung hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sich über die weiteren Entwicklungen informiert, in dem sie in regelmäßigem Kontakt mit der KTPP steht und die weiteren Abläufe und Vereinbarungen dokumentiert.

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala kein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, so ist/sind seitens der Fachberatung

- das Kind weiter intensiv durch die KТПP zu beobachten und Notizen zu machen; hierzu erarbeiten die Fachberatung und die KТПP Beobachtungskriterien, z.B. wie oft kann ein wunder Po festgestellt werden
- gegebenenfalls eigene Beobachtungen seitens der Fachberatung der Kindertagespflege während der Betreuung der Kindertagespflegeperson vorzunehmen; in jedem Fall muss ein intensiver Austausch gewährleistet sein
- gegebenenfalls ein Elterngespräch anzubieten

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine geringe Kindeswohlgefährdung, so ist/sind

- ein Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung zu führen
- Rücksprache mit einer Kollegin der Fachstelle Kindertagesberatung zu halten, Vorschläge über mögliche Hilfen zu erarbeiten
- das Kind weiter zu beobachten

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine mittlere Kindeswohlgefährdung, so ist/sind

- ein Fachgespräch im Team der Fachberatung Kindertagespflege zu führen und zu dokumentieren
- ein Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung zu führen
- Vorschläge über mögliche Hilfen zu machen

Der weitere Verlauf ist von der Zugänglichkeit und der Bereitschaft zur Mitarbeit der Eltern geprägt. Nehmen die Eltern Hilfen in Anspruch, verändert sich das Verhalten und reduzieren sich die Verdachtsmomente, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Das Kind ist weiter zu beobachten. Sollten Eltern Gesprächs- und Hilfsangebote verweigern oder sollten keine Veränderungen und eine Reduzierung der Verdachtsmomente erkennbar sein, ergibt sich daraus immer ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung.

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine hohe Kindeswohlgefährdung, so ist/sind

- ein Fachgespräch mit der Arbeitsgruppenleitung / Teamleitung der Kindertagespflege zu führen
- eine insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen (Anhang 5)
- ein Gespräch mit den Eltern ist zu führen und ihnen mitzuteilen- sofern die Information nicht zu einer weiteren Gefährdung des Kindes führt-, dass aufgrund der Gefährdungseinschätzung eine Mitteilung an das zuständige Regionalteam Erzieherische Hilfen gemacht wird (Anhang 2, mit Kontaktdaten des Regionalteams)
- das Regionalteam Jugendhilfe mit dem abgestimmten Mitteilungsbogen (Anhang 3) informieren
- das weitere Vorgehen mit dem Regionalteam Jugendhilfe abzuklären
- bei besonderen Vorkommnissen, bei denen weitergehend schwerwiegende Entwicklungen drohen und ein Einschalten der Polizei und Presse zu erwarten sind, die Fachbereichsleitung zu informieren.

5. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und anderer Fachdienste

Die Gefährdungseinschätzung des Teams der Fachberatung Kindertagespflege mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfolgt immer ohne die betroffenen Eltern und ohne das Kind.

Die Daten des Kindes/der Familie sind gegenüber der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege können sich bezüglich der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft an die aufgeführten Stellen wenden. (*Anhang 4 Beratungsstellen*)

Die Zusendung bereits vorhandener Einschätzungsbögen oder Gesprächsprotokolle und Handlungsvereinbarungen erleichtert die qualifizierte Vorbereitung auf die Beratung und kann die Dauer des Beratungseinsatzes verkürzen. Für die Anfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann ein Formblatt (*Anhang 5 Anfrage Beispiel*) genutzt werden.

Ist das Ergebnis der Beratung der Verdacht auf eine hohe Gefährdung, ist mit dem abgestimmten Mitteilungsverfahren das Regionalteam Jugendhilfe durch die Kindertagespflege zu informieren.

Die Eltern sind im nächsten Schritt zur Gewinnung weiterer Informationen in den Prozess einzubeziehen und über die Einschätzung zu informieren. Die Gespräche, in denen die Fachberatung empathisch auf Eltern eingehen sollte, diese aber auch mit der gewonnenen Einschätzung konfrontieren muss, können ebenfalls Gegenstand des Beratungsprozesses sein. Es besteht neben anderen fachlich/sinnvollen Alternativen auch die Möglichkeit, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ direkt in das Elterngespräch mit einzubeziehen. An diesem Punkt verlässt die „insoweit erfahrende Fachkraft“ die beratende Rolle.

6. Dokumentation

Die gewonnene Einschätzung, die hieraus resultierenden Maßnahmen, die Elterngespräche und die Zielvereinbarungen sind zu dokumentieren.

7. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/ Schutzvereinbarung

Bei dem Vorliegen einer geringen bzw. mittleren Gefährdung sind Eltern nicht nur über die Gefährdungseinschätzung zu informieren, sondern mit ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln und Vorschläge über mögliche Hilfen zu machen.

Darunter sind Informationen über Angebote außerhalb der Kindertagespflege und die Vermittlung zu unterstützenden Angeboten genauso zu verstehen wie die Einleitung einer Ursachenforschung und Diagnostik.

Hierfür steht zur Unterstützung der präventiven Arbeit und der Installierung passgenauer Hilfsangebote bereits der standardisierte „**Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern**“

mit einer entsprechenden Unterstützungsanfrage zur Verfügung. Mit der Unterstützungsanfrage können sowohl das Regionalteam als auch der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst einbezogen werden. Die Unterstützungsanfrage ist jedoch keine Meldung zur Sicherung des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII. Wesentlicher Bestandteil der präventiven Arbeit ist immer der Dialog mit den Eltern, das Hinwirken auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen und die Dokumentation aller Beobachtungen und Handlungsschritte.

Mit den Eltern sind klare und realisierbare Absprachen und Vereinbarungen zur Veränderung der Situation vorzunehmen. Dieses kann mittels eigener Dokumentationsformen oder zum Beispiel mit einer *Handlungs- und Schutzvereinbarung (Anhang 6 Beispiel)* erfolgen. Die getroffenen Zeit/Zielplanungen sind zu überprüfen.

8. Datenschutz

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten wird durch den § 35 SGB I und die §§ 67 bis §§ 85a SGB X geregelt. Die spezifischen Datenschutzregeln der Jugendhilfe im SGB VIII haben jedoch Vorrang vor dem SGB I, dem SGB X, dem Bundes- und Landesdatenschutzgesetz.

Grundsätzlich sind die Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu beachten. In den konkret beschriebenen Handlungsschritten des Leitfadens spiegeln diese sich deutlich wieder.

Bei akuten Gefährdungssituationen steht der Kinderschutz vor dem Datenschutz.

Zugleich gilt aber auch, dass der Datenschutz eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Hilfeprozess ist, weil er die notwendige Vertrauensbeziehung zwischen den Familien und allen sozialpädagogischen Fachkräften schützt und fördert.

9. Kooperation zwischen der Kindertagespflege und Regionalteam im Fall der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Erster Adressat für die Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung ist in allen Fällen das Regionalteam Erzieherische Hilfen Oberhausen.

Die schriftliche Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (*Anhang 3*) ist der zuständigen Regionalteamleitung zunächst telefonisch anzukündigen und anschließend diesem sofort per Fax (*Anhang 2*) zuzuleiten.

Die Telefone in den Regionalteams sind montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.15 Uhr und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr erreichbar (Regelarbeitszeit). Die Regionalteamleitung stellt während dieser Zeit die Erreichbarkeit auch im Falle persönlicher Abwesenheit durch entsprechende interne organisatorische Vereinbarungen und Vorkehrungen sicher. Die mitteilende Stelle erhält im Falle des Faxversands auf dem gleichen Weg eine Eingangsbestätigung (*Anhang 7*) der Regionalteamleitung, aus der die namentliche Zuständigkeit der Sachbearbeitung und deren Erreichbarkeit ersichtlich ist.

Im Falle der persönlichen Übergabe einer Gefährdungsmittteilung wird diese mit einem Eingangsvermerk des Regionalteams versehen, aus dem das Datum und die Uhrzeit der Übergabe hervorgehen. Die Zuständigkeit wird der mitteilenden Stelle in diesem Fall

entweder unmittelbar persönlich oder telefonisch mitgeteilt. Im Fall einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls ist die mitteilende Stelle vorab befugt, alles Erforderliche zur Gefahrenabwehr für ein Kind selbst einzuleiten. Z. B. auch die Mithilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen oder das Kind nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt vor Ort in Obhut zu nehmen. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein Kind selbst um Inobhutnahme bittet. In Oberhausen steht außerhalb der oben genannten Regelarbeitszeiten der Regionalteams hierfür auch die Rufbereitschaft des Jugendamtes als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Rufbereitschaft kann über die Feuerwehr (Tel. der Einsatzleitstelle 8585-1) oder die Polizei (Tel. der Einsatzleitstelle 826-4051) kontaktiert werden.

Nur in den Fällen, in denen durch die Information der Eltern über die Weiterleitung der Gefährdungsmittelung an das Regionalteam das Wohl des Kindes zusätzlich beeinträchtigt oder gefährdet würde, kann hierauf verzichtet werden. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass die Eltern zwar mit der Mitteilung an das Regionalteam nicht einverstanden sein müssen, sie aber grundsätzlich darüber vorab zu informieren sind. Mit der Gefährdungsmittelung an das Regionalteam tritt das „§ 8 a-Verfahren“ ein. Dadurch erlischt nicht die Verantwortung der mitteilenden Stelle.

Wie bereits in den oben genannten Handlungsschritten beschrieben, ist die Fachstelle Kindertagespflege weiterhin für die Einholung von Informationen über den weiteren Entwicklungsverlauf in der Betreuungssituation des Kindes und die Dokumentation zuständig. Des Weiteren steht sie als Beratung und Begleitung der KTTTP sowie für Elterngespräche zur Verfügung. Es ist die Aufgabe aller beteiligten Fachkräfte im Regionalteam Erzieherische Hilfen und der Fachstelle Kindertagespflege, bei den Eltern im Hinblick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes für den Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu werben.

- Anhang 1 KiWo-Skala / Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Anhang 2 Erreichbarkeit der Regionalteams
- Anhang 3 Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung an
das zuständige Regionalteam
- Anhang 4 Beratungsstellen
- Anhang 5 Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
(Kinderschutzfachkraft)
- Anhang 6 Handlungs-/Schutzvereinbarung
- Anhang 7 Meldebogen KWG

KiWo-Skala (KiTa)

Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill (2010)
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg (Weiterentwicklung der Einschätzungsskala der Stadt Lippestadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung	Fachkraft/Fachkräfte	Datum
------------------	----------------------	-------

Name des Kindes		Alter des Kindes		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i style="color: red;">Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	 Bewertung (bei Zutreffen <input checked="" type="checkbox"/>)		
I Auffälligkeiten beim Kind				
1.	Gesundheitsfürsorge			
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich; häufig Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte Wunden und Ekzeme]	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „nicht angemessen“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2☐	2☐	2☐
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.] Andere:	3☐	2☐	2☐
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1☐	1☐	1☐
3.2	Nicht der Witterung angepasst [kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3☐	2☐	1☐
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome und Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Pobacken, Ohren); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche] Andere:	3☐	3☐	3☐

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten [Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) [stark mangelnde Impulskontrolle; extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; auffallend respektlos ggü. Erzieherinnen; droht anderen Kindern mit Gewalt; beleidigt andere Kinder; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktgestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
6.2	Fremdverletzendes Verhalten [extremer tätlicher Angriff gegenüber anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes Sexualverhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; wimmert; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; panische Trennungsängste (gilt nicht für Eingewöhnungsphase); anhaltende starke Niedergeschlagenheit; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt und/oder wahlloser Zutraulichkeit gegenüber unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

II Auffälligkeiten im Elternverhalten		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; wiederholt alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

	Gewaltszenarien] Andere:			
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe [wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3□	3□	3□
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind [häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3□	3□	3□

*der Begriff Eltern wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
--	--------------------	---------------------	-------------------



9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände

Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden

Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen?
Ja/nein

9.1	<p>Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i></p> <p>Andere:</p>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
		<p>Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e):</p> <p>..... <i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n)</i></p> <p><i>notieren</i></p>		

Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde

9.2	<p>Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubwürdige Erklärungen für Wunden u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] <i>(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</i></p> <p>Andere:</p>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
		<p>Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e):</p> <p><i>bitte betreffende Merkmal-Nummer(n)</i></p> <p><i>notieren</i></p>		

Auswertung				
<p>Ergebnis:</p> <p>Häufigkeit der Zahlenwerte</p> <p>Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen</p> <p>__ x Wertung 1</p> <p>__ x Wertung 2</p> <p>__ x Wertung 3</p>	<p>Verdacht auf</p> <p>hohe Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>	<p>Verdacht auf</p> <p>mittlere Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>	<p>Verdacht auf</p> <p>geringe Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>	<p>Keine Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>
	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> keine Wertung <u>oder</u>
	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	<input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			

Elterngespräch geführt am erfolgreich? ja/nein

Schritte zur Abklärung:

- Kollegiale Gespräche geführt am mit:
 - ja, am
 - Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft nein
 - ja, am
 - Kontakt mit Träger nein
 - ja, am
 - Kontakt mit Jugendamt nein

Bemerkungen

Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes bekannt
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

<input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> vorhanden	Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie]
--	---

in besonderem Maße vorhanden

Andere:

schwächend

neutral

Soziales Milieu und Lebensumfeld

[Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)]

stärkend

Andere:

eingeschränkt vorhanden

vorhanden

Familiäre Ressourcen

[finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen]

deutlich vorhanden

Andere:

Jugendamt Oberhausen, Erreichbarkeit Erzieherische Hilfen / Regionalteams

Oettgen, Anke

3-1-40-71 Regionalteam Mitte / Styrum
 Teamleiterin Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Danziger Straße 11-13, 46045 OB,
 Zimmer: 27
 Telefon: 825-2243, Diensthandy 0160-98 90 73 10
 Telefax: 825-2298
anke.oettgen@oberhausen.de

Barkhoff, Rolf

3-1-40-72 Regionalteam Oberhausen-Ost
 Teamleiter Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Bürgerzentrum Alte Heid
 Alte Heid 13, 46047 OB,
 Zimmer: 3.26
 Telefon: 825-3970, Diensthandy 0151-74 67 14 45
 Telefax: 825-3980
rolf.barkhoff@oberhausen.de

Lehrbach, Jutta

3-1-40-73 Regionalteam Alstaden-Lirich
 Teamleitung Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Concordia Haus Anbau
 Concordiastraße 30, 46049 OB
 Zimmer: 11EG
 Telefon: 825-9024, Diensthandy 0151-74 67 10 67
 Telefax: 825-9391
jutta.lehrbach@oberhausen.de

Telgmann, Ludger

3-1-40-74 Regionalteam Sterkrade
 Teamleiter Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Steinbrinkstraße 186-188, 46145
 Zimmer: 26
 Telefon: 825-6125, Handy 0151-74 67 14 19, Teamhandy 0151-74 67 14 18
 Telefax: 825-6135
ludger.telgmann@oberhausen.de

Hütter, Dietmar

3-1-40-76 Regionalteam Osterfeld
 Teamleiter Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Rathaus Osterfeld
 Bottroper Straße 183, 46117
 Zimmer: 57
 Telefon: 825-8110, Handy 0160-98 90 73 00
 Telefax: 825-8139
dietmar.huetter@oberhausen.de

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

An das
Jugendamt Oberhausen
Regionalteam Jugendhilfe

z.H. Teamleitung Herrn/Frau _____

per Fax-Nr. _____

(Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit)

Absender

Bezeichnung und Anschrift der mitteilenden Einrichtung:
FB 3-1-30/Kindertagespflege
Frau _____

Telefon / Fax / Mobilnummer:

E-Mail- Adresse:

Angaben zum betroffenen Kind

Name, Alter und Geschlecht des Kindes:

Aufenthaltort des Kindes:

- Vater / Stiefmutter / Partnerin (Zutreffendes bitte unterstreichen)
- Mutter / Stiefvater / Partner (Zutreffendes bitte unterstreichen)
- Eltern
- sonstiger Aufenthalt:

Anschrift::

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

Namen und Anschriften der Eltern

Mutter:

Vater:

Stiefelternteil / Partner/in (Zutreffendes bitte unterstreichen):

Personensorgeberechtigt ist/sind:

Mutter Vater Sonstige:

Angaben zu Geschwistern des Kindes oder weiteren im Haushalt lebenden Personen

Angaben zur Gefährdungslage

Wann, wie und durch wen wurde die Gefährdung erstmalig wahrgenommen?

Welche gewichtigen Anhaltspunkte lagen vor?

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

Bisherige Beteiligte an der Gefährdungseinschätzung

Teilnehmer/in/ Name	Rolle/z.B. Fachkolleg/in/Leitung/Kind/ Eltern, Kinderschutzfachkraft, etc.	Datum	Datum	Datum

Zusammenarbeit mit den Eltern

	Mutter	Vater
Problemazeptanz		
Übereinstimmung in der Problemeinschätzung		
Mitwirkungsbereitschaft		
Mitwirkungsfähigkeit		
Hilfeakzeptanz		

1 = vorhanden

2 = eingeschränkt

3 = ungenügend

Eine Beteiligung der Mutter/des Vaters schied aus folgenden Gründen aus:

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

**Mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte
Unterstützungsangebote bzw. Schutzvereinbarungen und deren
Ergebnisse** (Kurzbeschreibung)

**Bisherige Einschätzung der Beobachtung(en) durch die
verantwortliche Fachkraft**

(Verdacht auf ... / Mehrfachnennungen sind möglich)

- Vernachlässigung der geistigen/körperlichen und/oder seelischen Entwicklung
(Zutreffendes bitte unterstreichen)
- körperliche Misshandlung/Gewalt
- seelische Misshandlung/Gewalt
- sexueller Missbrauch
- medizinische Unterversorgung
- Sonstiges

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

Die Gefährdung erscheint vor dem Hintergrund des bisherigen Einschätzungsprozesses :

- akut hoch

Die Personensorgeberechtigten wurden über die Mitteilung an das Jugendamt

- informiert
 nicht informiert, weil

Datum und Unterschrift der fallverantwortlichen Fachkraft

Beratungsstellen

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
Grenzstraße 73c
46045 Oberhausen
Telefon 85 00 87

Caritasverband für die Stadt Oberhausen
Erziehungsberatungsstelle
Annastraße 65
46049 Oberhausen
Telefon 94 04 92 0

Stadt Oberhausen
Psychologische Beratungsstelle
Schwarzwaldstraße 25 – 27
46119 Oberhausen
Telefon 61 05 90

Stadt Oberhausen
Servicestelle Kinderschutz
Frau Kreienberg
Concordiahaus, Zimmer 304
Concordiastraße 30,
46049 Oberhausen
Telefon 825-9062

Pro Familia (bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch)
Bismarckstraße 3
46047 Oberhausen
Telefon 0208 867771

Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzzfachkraft)

Ausgangsdaten

(Die Beratung durch die Kinderschutzzfachkraft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage anonymisierter bzw. pseudonymisierter persönlicher Daten)

Bezeichnung und Anschrift der anfragenden Einrichtung

Träger der Einrichtung

Telefon / Fax / Mobilnummer

E-Mail -Adresse

verantwortliche Fachkraft

Angaben zum Kind (Geschlecht / Alter / Aufenthaltsort / Familiensituation)

- männlich weiblich
 Jahre

bei

- Vater / (Stief-) Mutter / Partnerin (Zutreffendes bitte unterstreichen)
 Mutter / (Stief-) Vater / Partner (Zutreffendes bitte unterstreichen)
 Eltern
 sonstiger Aufenthalt

Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzzfachkraft)

Fallvorstellung und Beratungsanliegen

Beschreibung der Beobachtung(en)

(Wer hat was wann und wie oft wahrgenommen?)

Ggfls. weitere Anlage

Folgende Beratungen haben bisher stattgefunden

- Gespräch (e) mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten
- kollegiale Beratung im Fachteam
- mit Sonstigen

Vorläufige Einschätzung der Beobachtung(en) – Verdacht auf ...

- Vernachlässigung der geistigen/körperlichen und/oder seelischen Entwicklung (Zutreffendes bitte unterstreichen)
- körperliche Misshandlung/Gewalt
- seelische Misshandlung/Gewalt
- sexueller Missbrauch
- medizinische Unterversorgung
- Sonstiges

Beratungsanliegen an die Kinderschutzzfachkraft

- Beratung zum Ablauf des Einschätzungsprozesses
- Beratung in der Gefährdungseinschätzung

Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)

- Vorbereitung des Elterngesprächs
- Vorbereitung einer Handlungs-/Schutzvereinbarung
- Sonstiges

Oberhausen, den _____

Unterschrift Leitung/Träger

Folgende Anlagen können für die Vorbereitung des Gesprächs zusätzlich hilfreich sein:

Entwicklungsberichte und/oder Fallberichte
Gesprächsprotokolle
ggfls. Genogramm
Risikoeinschätzungsbogen (Ressourcen, Risiken, Problemsicht der Eltern, Mitwirkungsbereitschaft)
Handlungs-/Schutzvereinbarungen
Protokoll zur internen Risikoeinschätzung

oder weitere Unterlagen, die die Vorbereitung auf die fachliche Beratung vorbereiten helfen.

Alle Anlagen sind in anonymisierter oder pseudonymisierter Form beizufügen. Personenbezogene Daten sind durch Schwärzen unkenntlich zu machen.

Anzeichen für Vernachlässigung oder drohende Gefährdung werden von Tagespflegepersonen wahrgenommen

KTPP teilt der Fachberatung KTP Beobachten (ggfs. Notizen) **mit**.
Bei möglichen Hinweisen auf KWG:
→ Anwendung der KiWo-Skala, gemeinsam mit der Fachberatung

Fachberatung berät, unterstützt, ggfs. Hausbesuch für eigene Beobachtungenge, KiWo-Skala

AKUTE GEFÄHRDUNG
Sofort handeln und Hilfe holen

Einschalten:

- Fachberatung Kindertagespflege
- Jugendamt/Regionalteam Jugendhilfe
- Polizei, bzw. Rufbereitschaft des JA

Situation konnte geklärt werden!

nach Absprache und Vorbereitung **Elterngespräch durch KTPP**, oder mit **Fachberatung gemeinsam**
- Hilfsangebote aufzeigen

Enge Begleitung der KTPP durch die Fachberatung.

Situation konnte nicht geklärt werden
Risikoeinschätzung gemeinsam mit dem Fachteam Kindertagespflege
Bei Verdacht auf mittlere KWG:

- Gespräch mit Eltern über Gefährdungseinschätzung
- konkrete Hilfsangebote zur Abwendung einer mögl. KWG aufzeigen
- enger Austausch mit KTPP, Fortführung der KiWo Skala d. Fachberatung

Risikoeinschätzung ergibt Verdacht auf hohe KWG

- erneutes Fachgespräch mit der Arbeitsgruppenleitung/Teamleitung der Kindertagespflege
- Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Kinderschutzfachkraft

Keine Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung erkennbar

Keine Gefährdung des Kindes

- Eltern kooperieren,
- können motiviert werden Hilfe anzunehmen
- Fortführung der KiWo-Skala

Bei positiver Entwicklung keine Gefährdung des Kindes

Gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung erkennbar:

- Eltern kooperieren nicht
- Fachberatung informiert Eltern über Einschaltung des RT
- das Regionalteam wird informiert (siehe Mitteilungsverfahren/Mitteilungsbogen Anlage 3)

Unmittelbare und akute Gefährdung:

- **Einschaltung des Regionalteams (Meldebogen KWG)**
- bei Gefahr, dass Information der Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit Gefährdungsrisiko erhöht

Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung

Meldung entgegengenommen und bewertet von: _____

am _____ um _____ Uhr
 zuständige Fachkraft Bereitschaftsdienst sonstige

Meldende/r: _____ Beziehung zu den Betroffenen: _____

Wohnort, Straße _____ Telefon: _____

Bemerkungen: _____

Daten der Betroffenen

Familie, Wohnort: _____ Telefon _____

	Name	Vorname	Geboren	Aufenthalt	Kindergarten / Schule
Kind 1					
Kind 2					
Kind 3					
Kind 4					
Mutter					
Vater					

Meldung

s. Anlage

Hinweise auf Gefahren Elemente: _____

Hinweise zum Hausbesuch: _____

Meldebewertung (vorläufig durch nicht zuständige(n) Sozialarbeiter/-in / Rufbereitschaft)

Persönlicher Eindruck von der Meldung

Zweifel angebracht widersprüchlich glaubhaft stichhaltig

Kontaktaufnahme zur Familie

zeitnah zügig umgehend sofort
 innerhalb von 1 Woche innerhalb von 3 Tagen am darauf folgenden
 Arbeitstag sofort
 (stets bei Kindern bis zu 1 Jahr)

Meldung* übergeben am _____ um _____ Uhr an

 Unterschrift Sozialarbeiter

*Mitteilungen per Fax sind bis 8:45 Uhr an die/den zuständige(n) Sozialarbeiter/-in im Regionalteam zu senden. (Rufbereitschaft)

Anhang 4

Wichtige Infos zu Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich

Sehr geehrte Eltern,

Familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen und später in der offenen Ganztagschule sind wichtige Angebote zur Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern - **für einen guten Start und eine positive Entwicklung aller Kinder**. Bereits in den vergangenen Jahren wurden die Angebote gestärkt und ausgebaut. Aufgrund des aktuellen Geburtenanstiegs und des Zuzugs von Familien nach Oberhausen werden die Betreuungsangebote weiter ausgebaut. Neue Kindertageseinrichtungen, mehr Plätze in Tagespflege und in der offenen Ganztagschule werden geschaffen.

Bedarfsdeckende und qualitativ gute Betreuung kostet Geld. Die Stadt Oberhausen hat im Jahre 2016 rd. 30 Millionen Euro für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule aufgewendet. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligte sich an den Betreuungsangeboten mit weiteren 24 Millionen Euro. Auch Eltern trugen mit Beitragszahlungen von rd. 6,4 Millionen Euro zu einem guten Betreuungsangebot bei.

Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme dieser Betreuungsformen hat die Stadt Oberhausen ihre Beiträge seit 2008 stabil gehalten. Durch am Einkommen der Eltern gestaffelte Beiträge beteiligt die Stadt die Eltern an den Betreuungskosten in sozial gerechter Weise. **Die Geschwisterkindbefreiung gilt für alle**. Das ist nicht in allen Städten so. Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist für alle aufgrund der Landesregelung ebenfalls beitragsfrei. Lediglich Familien mit einem Einkommen über 98.000,- EUR erfahren ab dem 01.08.2017 erstmals seit neun Jahren eine Beitragserhöhung von 25,- EUR bis 96,- EUR monatlich je nach Betreuungsumfang.

Offene Ganztagschule

Auch am Betrieb der offenen Ganztagschule haben Sie sich als Eltern in der Vergangenheit mit einem einheitlichen monatlichen Beitrag von 50,- EUR beteiligt. Ausgenommen von einer Beitragszahlung waren zum Beispiel erwerbslose Familien. Besuchten mehrere Kinder die Offene Ganztagschule gab es Ermäßigungen für Geschwisterkinder.

Durch die Satzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule hat der Rat der Stadt Oberhausen die Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2017 / 2018 neu geregelt. Wie bereits bisher für den Kindergartenbesuch, sind ab 01.08.2017 auch für den Besuch der Offenen Ganztagschule gestaffelte Beiträge je nach Elterneinkommen zu zahlen. **Die Beitragsfreiheit für wirtschaftlich schwache Familien bleibt erhalten. Erstmals wird für den Besuch der Offenen Ganztagschule die vollständige Geschwisterkindbefreiung eingeführt.** Besucht beispielsweise ein Kind der Familie den Kindergarten und ein weiteres Kind die Offene Ganztagschule, so ist der Besuch der Offenen Ganztagschule beitragsfrei. **Diese Regelung stärkt und unterstützt Familien mit mehreren Kindern.** Mit der neuen Satzung wird einerseits mehr Beitragsgerechtigkeit hergestellt, Familien mit mehreren Kindern entlastet und eine **Grundlage für den Erhalt bzw. eine Verbesserung der Betreuungsangebote in der Offenen Ganztagschule geschaffen.**

Wo sind die zu zahlenden Elternbeiträge geregelt?

Die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit der aktuell gültigen Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Beitragserhebung für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich regelt die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

Die für die Bereitstellung eines Platzes monatlich zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Beiträge richten sich nach dem Alter des Kindes, dem Betreuungsumfang und Ihrem Jahreseinkommen.

Die Festsetzung der Elternbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegeplätze und Plätze in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oberhausen erfolgt durch das Dezernates 3/Bereich 1/ Kinder, Jugend, Bildung, Fachbereich 3-1-20, Allgemeine Verwaltung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen.

Was kostet Sie welche Betreuungsart?

1. Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege für Kinder **unter** 2 Jahren

Einkommen (Brutto)	bis 15 Std. wöchentlich nur Tagespflege	25 Std. wöchentlich	35 Std. wöchentlich	45 Std. wöchentlich
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	30,00	58,00	69,00	82,00
bis 36.813	61,00	120,00	143,00	170,00
bis 49.084	90,00	178,00	211,00	251,00
bis 61.355	120,00	235,00	280,00	333,00
bis 73.626	136,00	266,00	317,00	377,00
bis 85.897	157,00	308,00	367,00	437,00
bis 98.168	179,00	350,00	417,00	497,00
über 98.168	204,00	400,00	472,00	562,00

Die Umstellung auf die Beiträge „über 2 Jahre“ erfolgt ab dem Ersten des Monats in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.

2. Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege für Kinder **über** 2 Jahren

Einkommen (Brutto)	bis 15 Std. wöchentlich nur Tagespflege	25 Std. wöchentlich	35 Std. wöchentlich	45 Std. wöchentlich
bis 15.000	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 24.542	14,00	26,00	31,00	47,00
bis 36.813	23,00	46,00	54,00	81,00
bis 49.084	38,00	74,00	88,00	130,00
bis 61.355	60,00	117,00	139,00	202,00
bis 73.626	78,00	163,00	182,00	266,00
bis 85.897	99,00	195,00	232,00	340,00
bis 98.168	124,00	244,00	290,00	424,00
über 98.168	150,00	299,00	355,00	520,00

Bitte beachten Sie:

Bei Betreuungszeiten, die zwischen den einzelnen Zeitstufen liegen, ist die jeweils höhere Stufe maßgebend.

Besucht Ihr Kind vor oder nach der Kindertageseinrichtung noch eine Tagespflegestelle, so ist der Betrag nach der Gesamtbetreuungszeit des Kindes zu leisten.

3. Offene Ganztagschule im Primarbereich

Einkommen (Brutto)	Monatliche Rate des Elternbeitrages in EUR
bis 15.000	0,00
bis 24.542	45,00
bis 36.813	50,00
bis 49.084	62,00
bis 61.355	67,00
bis 73.626	77,00
bis 85.897	95,00
bis 98.168	130,00
über 98.168	150,00

Für welchen Zeitraum sind Elternbeiträge zu leisten?

Der Beitragszeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem Ihr Kind einen Platz in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege/Offenen Ganztagschule im Primarbereich erhält. Die Zahlungspflicht endet mit dem letzten Tag des Monats in dem das Kind von der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson/Offenen Ganztagschule im Primarbereich abgemeldet wird.

Der Elternbeitrag ist nicht für die tatsächliche Betreuung Ihres Kindes zu leisten, sondern wird für die Platzbereitstellung/Platzreservierung erhoben. Die Beiträge sind immer für den ganzen Monat zu zahlen. Sie fallen auch dann an, wenn das Kind aufgrund von Schließungszeiten, Eingewöhnungszeit, Streik, höhere Gewalt,..., zeitweise nicht betreut werden kann oder Ihr Kind aufgrund Krankheit, Urlaub, usw. nicht betreut wird.

Für das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) das der Einschulung Ihres Kindes zum 01.08. vorausgeht, ist kein Elternbeitrag von Ihnen zu leisten (beitragsfreies Jahr). Wird das Kind vorzeitig in die Schule aufgenommen (verbindliche Schulanmeldung muss vorgelegt werden), so wird eine Beitragsbefreiung ab dem 01.12. des Vorjahres gewährt.

Sie haben mehrere Kinder, die eine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und/oder eine Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich besuchen?

1. Nur Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege
Beiträge sind immer nur für ein Kind zu entrichten. Elternbeiträge werden bei einer Geschwisterbefreiung für das Kind berechnet, für das die „teuerste“ Betreuungsart in Anspruch genommen wird. Befindet sich ein Kind im beitragsbefreiten Jahr vor der Einschulung bleibt die „Geschwisterbefreiung“ für diesen Zeitraum bestehen.
2. Nur Offene Ganztagschule im Primarbereich
Für das/die Geschwisterkind/er, das/die sich ebenfalls in einer Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsbetreuung im Primarbereich in Oberhausen befinden, entfällt der Beitrag.
3. Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege und Offene Ganztagschule im Primarbereich
Wird bereits für ein Kind, das in einer Oberhausener Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut wird, ein Elternbeitrag an die Stadt Oberhausen entrichtet, so ist das/die Geschwisterkind/er für den Besuch im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich für diese Zeit ebenfalls beitragsfrei.
4. Kindertageseinrichtung im beitragsfreien Jahr und Offene Ganztagschule im Primarbereich
Befindet/befinden sich jedoch ein/mehrere Geschwisterkind/er in der Betreuung in einer Oberhausener Kindertageseinrichtung und wird für diese/s Kind/er von den Beitragspflichtigen kein Beitrag an die Stadt Oberhausen entrichtet, weil sich das/die Kind/er im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung befinden und damit nach § 23 Abs. 3 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) von der Beitragspflicht befreit sind, so wird für das/die Kind/er das/die im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich betreut wird/werden, ein Elternbeitrag festgesetzt und erhoben.

Wie wird die Beitragshöhe ermittelt?

Maßgebend für die Festsetzung ist das gesamte Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres.

Als Jahreseinkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte (Brutto) der Eltern gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) eines Kalenderjahres maßgebend. Negative Einkünfte aus einzelnen Einkunftsarten dürfen nicht vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Negative Einkünfte einer Einkommensart dürfen dagegen verrechnet werden.

Einkommensarten nach § 2 Abs. EStG sind:

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständige Tätigkeit
- nichtselbständige Tätigkeit
- Vermietung und Verpachtung
- Kapitalvermögen
- sonstige Einkünfte nach § 22 EStG

Anzurechnen sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Steuerbescheid);

bei nichtselbständiger Tätigkeit, der Anteil nach Abzug der Werbungskosten pro Arbeitnehmer - Werbungskosten pro Arbeitnehmer bei nichtselbständiger Tätigkeit: 1.000,00 € Pauschbetrag oder der Realbetrag –nach Vorlage des Steuerbescheides des Finanzamtes-. Bei Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und sonstigen Einkünften ist der Realbetrag abzugsfähig.

Als Einkommen zählt auch:

- Wohngeld
- Leistungen der öffentlichen Hand (Hartz-Gesetze, Arbeitslosengeld, Asylbewerberleistungsgesetz)
- Ehegatten- und Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss für Kinder
- Provisionen, Verrechnungen, ...
- Rentenleistungen
- Übergangsgebühren, Krankengeld, Überbrückungsgeld, Zahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG), ...
- Elterngeld (300,00 € pro Monat bleiben anrechnungsfrei, der übersteigende Betrag wird angerechnet)

Bei diesen Einkommensarten sind keine Werbungskosten abzuziehen.

Nicht zum Einkommen zählen:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ähnliche Leistungen für Kinder
- Einkommen auf Darlehnsbasis (z.B. Übergangsgelder, BaFöG als Darlehn, usw.)
- Pflegegeld aus der Pflegegeldversicherung, Blindengeld, usw.

Angerechnet werden das/die Einkommen der Eltern und ggf. des Kindes, für das ein Elternbeitrag zu zahlen wäre/ist.

Wenn Sie mehr als zwei Kinder haben?

Für das dritte und jedes weitere Kind, das in Ihrem Haushalt lebt, kann von Ihren Einkünften der momentan gültige Kinderfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG abgezogen werden.

Wichtig für Beamte/innen, Richter/innen, Berufssoldaten/innen, Mandatsträger/innen!

Bezieht ein Elternteil Besoldung aus einem aktiven Beamten-, Richter- oder Berufssoldatenverhältnis oder übt sie/er ein Mandat aus oder stehen ihr/ihm aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis später ein Ruhegehalt, eine Abfindung oder eine Nachversicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu, muss dieses Einkommen nach Abzug der Werbungskosten und ggf. des/der Kinderfreibetrages/Kinderfreibeträge (siehe „wenn Sie mehrere Kinder haben“) um 10% der Summe erhöht werden.

...Alleinerziehende und Pflegeeltern!

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist es überwiegend in dessen Haushalt aufgenommen, so ist nur dieser Elternteil zahlungspflichtig, d.h. nur das Einkommen dieses Elternteils ist für die Festsetzung der Beiträge maßgebend. Wird das Kind von beiden Elternteilen gleichermaßen unterhalten, fließen die Einkünfte beider Elternteile in die Berechnung ein.

Erhält das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen wäre/ist Unterhalt/-vorschuss, oder eine Waisenrente, so unterliegt dieses Einkommen der Anrechnung.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Pflegebestellung muss vorliegen) den Pflegeeltern ein Kindergeld gezahlt oder und/nach § 32 EStG ein Kinderfreibetrag gewährt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern. In diesem Fall wird ein Elternbeitrag der Einkommensstufe 15.000 bis 24.542 € erhoben, es sei denn eine Beitragsbefreiung tritt ein oder wird beantragt.

Überprüfung des Einkommens!

Die Satzungen der Stadt Oberhausen geben eine Überprüfung des Einkommens bei der Aufnahme und der Entlassung in/aus der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege und/oder Offenen Ganztagschule im Primarbereich vor.

Während der laufenden Betreuung ist ebenfalls eine Einkommensüberprüfung möglich.

Wenn sich das Einkommen ändert!

Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Änderung des Einkommens, Änderung der Anschrift, Änderung in den familiären Verhältnissen) müssen durch Vorlage der entsprechenden Nachweise unverzüglich mitgeteilt werden.

Sollte eine spätere Überprüfung ergeben, dass diese Angaben nicht angezeigt wurden, unvollständig oder fehlerhaft waren, so wird eine –auch nachträgliche– Neufestsetzung der Elternbeiträge vorgenommen.

Ordnungswidrig handelt, wer Änderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlässt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

Wer wird vom Elternbeitrag befreit?

Auf persönlichen Antrag können Ihnen die Elternbeiträge für ein Jahr erlassen werden, wenn diese Belastung Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigt. Vorrangig ist jedoch ein Antrag auf Wohngeld oder Lastenzuschuss zu stellen.

Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung mitzubringen:

- letzten drei aktuellen Lohn-/Vergütungs-/Besoldungsbescheinigungen aller Einkommensbezieher
- Nachweis über die Kaltmiete (Mietvertrag, Mietbuch, ...)
- Policen für eine private Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung (keine Kfz-Haftpflicht), Unfall- und/oder Lebensversicherung aller Familienmitglieder (Kapitallebensversicherungen können nicht anerkannt werden)
- private Zusatzrenten-, Kranken- und/oder Pflegeversicherungen
- Nachweise über Kredite und/oder Ratenkäufe (kein Wohneigentum, keine Luxusgüter)

Festsetzung der Elternbeiträge!

Über die Festsetzung der Elternbeiträge/Veränderung der Elternbeiträge geht Ihnen immer ein entsprechender Bescheid zu.

Zahlungsweise!

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01. des laufenden Monats im Voraus fällig. Eine Zahlung zu einem anderen Termin ist nicht möglich.

Sie können wahlweise per Dauerauftrag, Überweisung oder mittels automatischem Abbuchungsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) zahlen.

Bei Überweisungen oder Dauerauftrag geben Sie als Verwendungszweck bitte die Vertragsgegenstandsnummer, die Sie auf jedem Festsetzungsbescheid finden, an.

Und außerdem ..., wenn mein Kind ein Mittagessen erhält!

Die Träger von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich können für die Verpflegung von Kindern ein kostendeckendes Entgelt verlangen.

Besucht Ihr Kind eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt die Zahlungsabwicklung, wie bei den Elternbeiträgen, durch die Stadt Oberhausen, Dezernat 3/ Bereich 3-1/ Kinder, Jugend, Bildung.

Verpflegungsentgelte anderer Träger werden durch diese erhoben und abgerechnet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!